

Bekanntmachung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus der Neufassung der Schulordnung berufliche Gymnasien

Vom 10. November 1998

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien vom 10. September 1998 (SächsGVBl. S. 495) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen in der seit 1. August 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (BGySO) vom 24. November 1993 (SächsGVBl. S. 1185, ber. 1994 S. 292),
2. die am 1. August 1998 nach ihrem Artikel 3 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213),
- zu 2. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), in Verbindung mit § 19 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271, 272).

Die Neufassung gilt nicht für Schüler an beruflichen Gymnasien und Schulfremde, die in den Schuljahren 1998/99 oder 1999/2000 die Abiturprüfung erstmalig ablegen oder wiederholen.

Dresden, den 10. November 1998

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Rößler**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufliche Gymnasien – BGySO)¹

Rechtsbereinigt mit Stand vom 31. August 2014

Inhaltsübersicht:²

Erster Teil – Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Bildungsziel
- § 3 Unterrichtsinhalte

Zweiter Teil – Schulverhältnis

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Verweildauer
- § 8 Beendigung des Schulverhältnisses
- § 9 Schulwechsel
- § 10 Entscheidung

Dritter Teil – Fremdsprachen

- § 11 Fremdsprachenunterricht
- § 12 Zuweisung der Schüler zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache

Vierter Teil – Leistungsermittlung, Benotung, Zeugnisse

Erster Abschnitt – Schriftliche, mündliche, praktische und komplexe Leistungen

- § 13 Grundsätze der Leistungsermittlung
- § 14 Klassenarbeiten
- § 15 Klausuren, Belegarbeit
- § 16 Kurzkontrollen
- § 17 Mündliche, praktische und komplexe Leistungen
- § 18 Bewertung im Fach Sport
- § 19 Hausaufgaben
- § 20 Besprechung schriftlich erbrachter Leistungen
- § 21 Täuschungshandlungen
- § 22 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 23 Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise

Zweiter Abschnitt – Benotung

- § 24 Benotung in der Klassenstufe 11
- § 25 Notengebung und Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Dritter Abschnitt – Zeugnisse

- § 26 Zeugnis
- § 27 Ermittlung der Zeugnisnote und der Kurshalbjahresergebnisse
- § 28 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

Fünfter Teil – Klassenstufe 11, Versetzung und Wiederholung

- § 29 Versetzungsbestimmungen
- § 30 Versetzungsentscheidung
- § 31 Wiederholung

Sechster Teil – Jahrgangsstufen 12 und 13, Abiturprüfung

Erster Abschnitt – Allgemeines

§ 32 Struktur und Organisation

§ 33 Information, Beratung und Betreuung der Schüler

Zweiter Abschnitt – Unterrichtsfächer

§ 34 Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

§ 35 Kursangebot

§ 36 Grundkurse, Grundkursfächer

§ 37 Leistungskurse, Leistungskursfächer

§ 38 Kurswahl

Dritter Abschnitt – Gesamtqualifikation und Zulassung zur Abiturprüfung

§ 39 Gesamtqualifikation

§ 40 Zulassung zur Abiturprüfung

§ 41 Abiturprüfung

§ 42 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

§ 43 Teile und Fächer der Abiturprüfung

§ 44 Besondere Lernleistung

Vierter Abschnitt – Abiturprüfung

§ 45 Prüfungsausschuss

§ 46 Fachausschüsse

§ 47 Verfahren, Protokoll

§ 48 Schriftlicher Abiturprüfungsteil

§ 49 Praktischer Prüfungsteil im Leistungskursfach erste Fremdsprache

§ 50 Mündlicher Abiturprüfungsteil

§ 50a Zusätzliche mündliche Prüfung

§ 50b Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils

§ 51 Nachteilsausgleich

§ 52 Versäumnis, Nachprüfungen

§ 53 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 54 Schluss Sitzung

Fünfter Abschnitt – Wiederholung

§ 55 Wiederholung einer Jahrgangsstufe

§ 56 Kurswahl bei Wiederholung

Sechster Abschnitt – Abiturprüfung für Schulfremde

§ 57 Teilnehmer

§ 58 Zulassung

§ 59 Organisation, Teile und Fächer der Schulfremdenprüfung

§ 60 Bewertung, Gesamtqualifikation

§ 61 Zeugnis

§ 62 Wiederholung der Schulfremdenprüfung

Siebter Teil – Schlussbestimmungen

§ 62a Übergangsregelung

§ 63 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1

Anlage 2

Erster Teil Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausbildung an öffentlichen und die Prüfung an öffentlichen und als Ersatzschule staatlich anerkannten Beruflichen Gymnasien der Fachrichtungen

1. Agrarwissenschaft,
2. Biotechnologie,
3. Ernährungswissenschaft,
4. Gesundheit und Sozialwesen,
5. Informations- und Kommunikationstechnologie,
6. Technikwissenschaft mit den Schwerpunkten
 - a) Bautechnik,
 - b) Datenverarbeitungstechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Maschinenbautechnik und
7. Wirtschaftswissenschaft

im Freistaat Sachsen.³

§ 2 Aufbau und Bildungsziel

(1) Das Berufliche Gymnasium umfasst die gymnasiale Oberstufe. Diese gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Klassenstufe 11) und in die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13).

(2) Das Fächerangebot enthält allgemeinbildende und berufsbezogene Unterrichtsfächer.

(3) Den Abschluss des Beruflichen Gymnasiums bildet die Abiturprüfung mit der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.⁴

§ 3 Unterrichtsinhalte

Der Unterricht erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln der Klassenstufe 11 und der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Zweiter Teil Schulverhältnis

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

(1) In Berufliche Gymnasien werden nur Schüler aufgenommen, die beginnend ab Klassenstufe 5 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 in einer Fremdsprache fortlaufend unterrichtet worden sind. Die Fremdsprache ist Englisch oder, sofern die Schüler in dieser

Fremdsprache am Beruflichen Gymnasium fortlaufend unterrichtet werden können, Französisch oder Russisch (erste Fremdsprache).

(2) Nicht aufgenommen werden Schüler,

1. denen bereits einmal die Zulassung zur Abiturprüfung verwehrt worden ist oder
2. die bereits einmal an der Abiturprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen haben.

(3) In die Klassenstufe 11 der Beruflichen Gymnasien können aufgenommen werden:

1. Schüler, die die Klassenstufe 10 einer Mittelschule oder einer vergleichbaren allgemeinbildenden Schule besucht haben und dort den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens dreimal der Note „gut“ in den Fächern Deutsch, Mathematik, ersten Fremdsprache, Physik, Chemie und Biologie erreicht haben. Jedes der übrigen genannten Fächer soll mindestens die Note „befriedigend“ aufweisen. Die Durchschnittsnote aller Fächer soll besser als 2,5 sein;
2. Schüler von Gymnasien mit dem Versetzungszeugnis von Klassenstufe 10 nach der Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder dem Nachweis des Realschulabschlusses;
3. Schüler mit einem Realschul- oder gleichwertigen Abschluss, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, wenn die Durchschnittsnote aller Fächer im Abschlusszeugnis für den Realschul- oder den gleichwertigen Abschluss besser als 3,0 ist, wobei in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache keine Note schlechter als „befriedigend“ sein darf und die Durchschnittsnote aller Fächer im Abschlusszeugnis der Berufsschule oder Berufsfachschule besser als 2,5 sein muss.

(4) Schüler, die die Notenanforderungen nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfüllen, deren Durchschnittsnote aller Fächer jedoch besser als 3,0 ist, können auch dann in Berufliche Gymnasien aufgenommen werden, wenn ihre Eignung in einem fachlich orientierten Eignungsgespräch festgestellt wird. In diesem in der Regel mindestens 20-minütigen Gespräch soll der Schüler grundlegendes Verständnis in den für die gewählte Fachrichtung des Beruflichen Gymnasiums maßgeblichen Fachinhalten nachweisen. Das Eignungsgespräch wird vom Schulleiter gemeinsam mit einem Fachlehrer für das fachrichtungsbestimmende Leistungskursfach durchgeführt. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll zu erstellen.

(5) Die Schüler dürfen bei Schuljahresbeginn der Klassenstufe 11 das 18. Lebensjahr, bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen

1. bei besonderen, vom Schüler nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere längerer Krankheit,
2. wenn der Schüler ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableistet oder abgeleistet hat oder
3. wenn der Schüler innerhalb der letzten drei Jahre vor der Aufnahme zur Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen einen Auslandsaufenthalt von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten absolviert hat.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann ein Schüler ausnahmsweise auch dann aufgenommen werden, wenn sein Leistungsvermögen durch außergewöhnliche familiäre, soziale oder sonstige Umstände vorübergehend vermindert ist und die Nichtaufnahme eine

unzumutbare Härte bedeuten würde. Über das Vorliegen der durch diese Umstände eingetretenen Verminderung des Leistungsvermögens und die Einschätzung einer möglichen weiteren Entwicklung des Schülers ist vom Schulleiter der aufnehmenden Schule eine Stellungnahme der abgebenden einzuholen.⁵

§ 5

Aufnahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist bis zum 31. März von den Eltern oder im Falle der Volljährigkeit von dem Schüler an das Berufliche Schulzentrum zu richten, zu dem das Berufliche Gymnasium gehört, das der Schüler besuchen möchte. Aufnahmeanträge, die nach dem festgelegten Termin eingehen, werden im Auswahlverfahren erst berücksichtigt, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

(2) In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben

1. die Fachrichtung des Beruflichen Gymnasiums,
2. bei der Fachrichtung Technikwissenschaft der bevorzugte Schwerpunkt,
3. eine Erklärung darüber, dass dem Schüler nicht bereits die Zulassung zur Abiturprüfung verwehrt worden ist und er nicht bereits an der Abiturprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife teilgenommen hat.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses als Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen. Liegt dieses Zeugnis noch nicht vor, ist eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses beizufügen und eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, unverzüglich nachzureichen;
2. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Schüler schon an einem Aufnahmeverfahren für das Berufliche Gymnasium teilgenommen oder ein solches Gymnasium bereits besucht hat und an welche weiteren Gymnasien oder berufsbildenden Schulen er noch einen Aufnahmeantrag gerichtet hat;
3. in den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 1 eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen der dort genannten Umstände.“

(3) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Angaben verarbeitet, die von der abgebenden Schule übernommen werden können:

1. Familienname;
2. Vorname;
3. Geburtsdatum;
4. Geburtsort;
5. Geschlecht;
6. Anschrift;
7. Telefonnummer, Notfalladresse;
8. Staatsangehörigkeit;
9. Religionszugehörigkeit;
10. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn;
11. Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten.

Für die Verarbeitung der Daten nach Satz 1 Nr. 9 und 11 muss die Einwilligung des Anzumeldenden, bei Minderjährigen die Einwilligung der Eltern, gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen.⁶

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Können trotz Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit benachbarter Beruflicher Gymnasien der gleichen Fachrichtung und der dortigen Aufnahme von Schülern nicht alle Schüler in das von ihnen gewünschte Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 75 vom Hundert für Schüler mit Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zweite Alternative sowie an Schüler nach § 4 Abs. 4;
2. 10 vom Hundert an Schüler von Gymnasien mit Versetzungszeugnis nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 erste Alternative;
3. 10 vom Hundert an Schüler mit Berufsabschluss nach § 4 Abs. 3 Nr. 3;
4. 5 vom Hundert an die Gruppe der Schüler nach § 4 Abs. 5 und 6.

Die von einer Gruppe der Schüler nicht beanspruchten Plätze stehen den anderen Gruppen der Schüler im jeweiligen Quotenverhältnis zusätzlich zur Verfügung.

(3) Innerhalb der jeweiligen Schülergruppen sind die Plätze nach folgender Reihenfolge zu vergeben:

1. Bei Schülern nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 gemäß der Rangfolge aus der Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik, der ersten Fremdsprache, Physik, Chemie, Biologie; bei mehreren Schülern mit gleichem Rangplatz aus der Durchschnittsnote aller Fächer des Zeugnisses der abgebenden Schule ohne Arbeitsgemeinschaften;
2. bei Schülern nach Absatz 2 Nr. 3 gemäß der Rangfolge aus der Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache im Realschul- oder gleichwertigen Abschlusszeugnis, bei mehreren Bewerbern mit gleichem Rangplatz aus der Durchschnittsnote aller Fächer des Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder Berufsfachschule;
3. bei Schülern nach Absatz 2 Nr. 4 gemäß der Rangfolge, die von einem aus drei Lehrern des Beruflichen Gymnasiums gebildeten Auswahlausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des einzelnen Falles festgelegt wird. Der Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums, zu dem das Berufliche Gymnasium gehört, bestimmt die Mitglieder des Ausschusses.

(4) Schüler, die in vorausgegangenen Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten pro Wartejahr eine fiktive Aufwertung ihrer nach Absatz 3 maßgeblichen Durchschnittsnote um 0,25 Notenpunkte.⁷

§ 7 Verweildauer

(1) Die Verweildauer am Beruflichen Gymnasium beträgt drei Jahre. Sie kann überschritten werden

1. bei Wiederholung der Klassenstufe 11 gemäß § 31,
2. bei Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 oder 13 oder der Kurshalbjahre 12/II und 13/I gemäß § 55 und
3. auf Antrag in besonderen Härtefällen mit Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur.

(2) Nach Klassenstufe 11 und Jahrgangsstufe 12 können Schüler, sofern sie die Klassen- oder Jahrgangsstufe nicht wiederholen müssen, auf eigenen Antrag oder auf Antrag der Eltern, für die Dauer eines Schuljahres beurlaubt werden, um eine Schule im Ausland zu besuchen. Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft die Sächsische Bildungsagentur. Eine Beurlaubung nach der Jahrgangsstufe 12 setzt voraus, dass der Schüler seine Ausbildung nach Ablauf der Beurlaubung in der Jahrgangsstufe 13 an der Schule, die ihn beurlaubt hat, fortsetzen kann. Der Schüler hat nach der Rückkehr aus dem Ausland keinen Anspruch auf die Einrichtung eines bestimmten Kursangebotes. Ein Auslandsaufenthalt wird auf die Verweildauer nicht angerechnet.⁸

§ 8 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis am Beruflichen Gymnasium endet mit der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder mit dem Abgang von der Schule.

(2) Schüler, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde und die das Berufliche Gymnasium verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis, das dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde herausgegebenen Muster entspricht.

(3) Der Abgang vom Beruflichen Gymnasium erfolgt

1. durch eine schriftliche Abmeldung der Eltern oder des volljährigen Schülers,
2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters über den Ausschluss von der Schule nach den Bestimmungen über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
3. wegen zweimaliger Nichtversetzung im gleichen Schuljahr,
4. wenn am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder nach dem Kurshalbjahr 13/I feststeht, dass der betreffende Schüler nicht zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen werden und nicht wiederholen kann,
5. wenn die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zweimal versagt wurde.⁹

§ 9 Schulwechsel

(1) Schüler können nur aus wichtigem Grund an ein anderes Berufliches Gymnasium wechseln.

(2) Am Ende der Klassenstufe 11 ist nur ein Wechsel an ein Berufliches Gymnasium mit gleicher Fachrichtung zulässig. Gleiches gilt für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13. Diese

müssen ferner den Nachweis erbringen, dass sie die zu belegenden Kurse einbringen und fortsetzen können.¹⁰

§ 10 Entscheidung

(1) Die Entscheidung über Aufnahme und Schulwechsel sowie sonstige in diesem Zusammenhang vorgesehene Entscheidungen trifft der Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums, zu dem das Berufliche Gymnasium gehört, nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis ist dem Schüler, im Falle der Minderjährigkeit den Eltern, in einem schriftlichen Bescheid, bei der Aufnahme in die Klassenstufe 11 spätestens bis zum 15. Mai, mitzuteilen. Der Schulleiter kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Annahme einer erfolgten Schulaufnahme zu erklären ist.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Vorlage des die Aufnahmevoraussetzungen nachweisenden Abschluss- oder Versetzungszeugnisses sowie der Klassenbildung am jeweiligen Beruflichen Gymnasium.¹¹

Dritter Teil Fremdsprachen

§ 11 Fremdsprachenunterricht

(1) Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife im Beruflichen Gymnasium setzt voraus, dass die Schüler über mehrere Jahre hinweg Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen besucht haben.

(2) Schüler erfüllen die Voraussetzungen für die erste Fremdsprache, wenn sie mindestens sechs Jahre in dieser unterrichtet worden sind. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache ist von Klassenstufe 11 bis einschließlich Jahrgangsstufe 13 durchgängig zu besuchen.

(3) Schüler erfüllen die Voraussetzung für die zweite Fremdsprache

1. durch Teilnahme am Unterricht von Klassenstufe 11 bis einschließlich Jahrgangsstufe 13 auf „Niveau fortgeführter Fremdsprachen“ (Niveau A), wenn sie diese Fremdsprache von Klassenstufe 7 bis 10 besucht haben, oder
2. durch Teilnahme am Unterricht von Klassenstufe 11 bis einschließlich Jahrgangsstufe 13 in einer vom Beruflichen Gymnasium angebotenen Fremdsprache auf „Niveau neu begonnener Fremdsprache“ (Niveau B).¹²

§ 12 Zuweisung der Schüler zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache

Der Schulleiter weist die Schüler aufgrund ihrer Vorkenntnisse in den angebotenen Fremdsprachen zu Beginn der Klassenstufe 11 dem Niveau A oder B zu. In Zweifelsfällen kann er einen schulinternen Test anordnen.¹³

Vierter Teil **Leistungsermittlung, Benotung, Zeugnisse**

Erster Abschnitt **Schriftliche, mündliche, praktische** **und komplexe Leistungen¹⁴**

§ 13 **Grundsätze der Leistungsermittlung**

(1) Aufgabenstellung und Beurteilung von schulischen Leistungen obliegen dem Lehrer. Für die Abiturprüfung gelten die besonderen Regelungen der §§ 45 bis 54.

(2) Der Leistungsermittlung dienen

1. schriftliche Leistungen in Form von Klassenarbeiten in Klassenstufe 11 sowie Klausuren und einer Belegarbeit in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie
2. sonstige Leistungen, insbesondere Kurzkontrollen, mündliche, praktische und komplexe Leistungen.

(3) Die Gewichtung der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten beiden Teilbewertungen liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers. Im Regelfall soll beiden Teilbewertungen das gleiche Gewicht zukommen. Komplexe Leistungen können einer Klassenarbeit oder Klausur gleichgestellt und wie diese gewichtet werden. Die Festlegung von Kriterien für die Ermittlung der Teilbewertungen ist Aufgabe der Fachkonferenz. Der Lehrer gibt zu Beginn des Schuljahres und des Kurshalbjahres die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise den Schülern bekannt.

(4) Über die Leistungen der Schüler führt der Lehrer regelmäßig Aufzeichnungen.¹⁵

§ 14 **Klassenarbeiten**

(1) Klassenarbeiten werden in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, also nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung, und nicht ohne vorherige Ankündigung geschrieben.

(2) Klassenarbeiten werden in allen Fächern mit Ausnahme von Sport geschrieben. Eine Klassenarbeit kann durch eine schriftliche Arbeit mit zentraler Aufgabenstellung des Staatsministeriums für Kultus zum Nachweis des in einem längeren Unterrichtszeitraum erzielten Lernerfolgs sowie zur Orientierung für die weitere Schullaufbahn und zur Ermittlung des Förderbedarfs ersetzt werden.

(3) Die Zahl der Klassenarbeiten wird in den Fachkonferenzen festgelegt. In jedem Schulhalbjahr werden in Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten, in Fächern mit einer oder zwei Wochenstunden mindestens eine Klassenarbeit geschrieben. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel bis zu 90 Minuten.

(4) In der Regel soll ein Schüler nicht mehr als drei Klassenarbeiten pro Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag schreiben.¹⁶

§ 15 Klausuren, Belegarbeit

- (1) In jedem Leistungskurs sind in den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I mindestens je zwei Klausuren, im Kurshalbjahr 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen. Klausuren sind anzukündigen.
- (2) In jedem Grundkurs ist in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen.
- (3) Für die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 und 2 gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Arbeitszeit in den Klausuren beträgt bis zu 90 Minuten. Im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.
- (5) In den schriftlichen Prüfungsfächern kann vor der Abiturprüfung eine Klausur über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Zeit geschrieben werden.
- (6) Als schriftlichen Leistungsnachweis erstellt jeder Schüler während eines Kurshalbjahres der Qualifikationsphase eine Belegarbeit von höchstens zehn Seiten Umfang. Diese geht wie eine zusätzliche Klausur in die Leistungsbewertung des entsprechenden Faches ein.¹⁷

§ 16 Kurzkontrollen

Kurzkontrollen sind kurze schriftliche Leistungsnachweise von höchstens 40 Minuten Dauer zu Inhalten der gegenwärtig behandelten Lehrplaneinheit oder der gestellten Hausaufgaben. Bei der zeitlichen Planung der Kurzkontrollen ist auf Klassenarbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.

§ 17 Mündliche, praktische und komplexe Leistungen

- (1) Über das Schuljahr verteilt sind mündliche Leistungen vom Schüler abzufordern und deren Ergebnisse festzuhalten.
- (2) Praktische Leistungsnachweise sind insbesondere in den fachrichtungsbestimmenden Fächern, in Kunst, Musik und bei Experimenten im naturwissenschaftlichen Unterricht zu erbringen.
- (3) Komplexe Leistungen dienen dem Nachweis, dass der Schüler ein Projekt selbstständig planen, durchführen und abschließen kann, und bestehen in der Regel aus schriftlichen, mündlichen und praktischen Aufgabenteilen. Die Fachkonferenz beschließt zu Beginn des Schul- oder Kurshalbjahres die Durchführung der komplexen Leistungen. Ein Schüler soll in einem Fach nicht mehr als eine komplexe Leistung pro Schul- oder Kurshalbjahr erbringen.¹⁸

§ 18 Bewertung im Fach Sport

Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet. Die Gewichtung der Einzelbewertungen erfolgt entsprechend den zeitlichen Anteilen im Schul- oder Kurshalbjahr.

§ 19 Hausaufgaben

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen kann. Der Lehrer ist verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Die Ferien sind von den Hausaufgaben freizuhalten.

§ 20 Besprechung schriftlich erbrachter Leistungen

Alle Klassenarbeiten und Klausuren werden vom Lehrer korrigiert zurückgegeben und mit den Schülern besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe soll drei Wochen nicht überschreiten.¹⁹

§ 21 Täuschungshandlungen

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung durch das Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

(2) Stellt der Lehrer eine Täuschungshandlung fest, muss der Schüler das Anfertigen des Leistungsnachweises abbrechen. Der Leistungsnachweis wird mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes bewertet.

§ 22 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises

(1) Versäumt ein Schüler die Anfertigung eines Leistungsnachweises, so wird die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für dieses Versäumnis vor. Der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich seinem Klassenlehrer oder Tutor mitzuteilen; dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Erkrankungen, die die Teilnahme eines Schülers bei der Anfertigung von Leistungsnachweisen verhindern, sind dem Klassenlehrer oder Tutor unverzüglich mitzuteilen. Dieser kann sich die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis bestätigen lassen.

(3) Weigert sich ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(4) Schüler, die durch ihr Verhalten die Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises stören, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Bei Ausschluss von einem schriftlichen Leistungsnachweis wird dieser mit „ungenügend“ bewertet.²⁰

§ 23

Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise

(1) Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit oder eine Klausur und liegt ein wichtiger Grund für dieses Versäumnis vor, entscheidet der Lehrer, ob und zu welchem Termin diese Leistung nachzuholen ist.

(2) Kann wegen wiederholten oder längeren Fehlens die Leistung eines Schülers in einem Fach nicht hinreichend beurteilt werden, so entscheidet der Lehrer, ob eine schriftliche Leistungsfeststellung in diesem Fach stattfindet. Diese ist dem Schüler und dessen Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche zuvor unter Hinweis auf den Prüfungsstoff schriftlich anzukündigen. Es wird höchstens eine Leistungsfeststellung pro Fach im Schul- oder Kurshalbjahr durchgeführt.²¹

Zweiter Abschnitt

Benotung

§ 24

Benotung in der Klassenstufe 11

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit den Noten von „sehr gut“ bis „ungenügend“ bewertet. Die Noten haben folgende Bedeutung:

Sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 1 bezieht sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie den Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(3) Zeugnisse enthalten nur ganze Noten.

§ 25 Notengebung und Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Alle Bewertungen der Schülerleistungen erfolgen mit den herkömmlichen Noten und den ihnen zugeordneten Punkten. Das Punktesystem ist den Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ entsprechend der Notentendenz wie folgt zugeordnet:

„sehr gut“ 15/14/13 Punkte;
„gut“ 12/11/10 Punkte;
„befriedigend“ 9/8/7 Punkte;
„ausreichend“ 6/5/4 Punkte;
„mangelhaft“ 3/2/1 Punkte;
„ungenügend“ 0 Punkte.

Es dürfen nur ganze Noten erteilt und volle Punkte gegeben werden.²²

Dritter Abschnitt Zeugnisse

§ 26 Zeugnis

- (1) Die Schüler der Klassenstufe 11 erhalten über alle Leistungen ein Halbjahreszeugnis, am Ende der Klassenstufe 11 ein Jahreszeugnis.
- (2) Die Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 erhalten nach jedem Kurshalbjahr ein Halbjahreszeugnis über die in den Grundkursen des Pflicht- und Wahlbereichs und den Leistungskursen erbrachten Leistungen.
- (3) Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen wird im Zeugnis vermerkt. Auf Antrag des Schülers ist eine von ihm geleistete, auf die Schule bezogene ehrenamtliche Tätigkeit im Feld „Bemerkungen“ einzutragen.
- (4) Das Zeugnis wird vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Vertreter und dem Klassenlehrer oder dem Tutor unterschrieben.
- (5) Alle Zeugnisse müssen den von der obersten Schulaufsichtsbehörde herausgegebenen Mustern entsprechen.²³

§ 27 Ermittlung der Zeugnisnote und der Kurshalbjahresergebnisse

- (1) Aus den Leistungsnachweisen nach § 13 Abs. 2 ermittelt der Lehrer in Klassenstufe 11 die Halbjahresnote, am Ende der Klassenstufe 11 die Jahresnote. In der Qualifikationsphase tritt an die Stelle der Halbjahres- und Jahresnote das Kurshalbjahresergebnis.

(2) Unterrichten innerhalb eines Faches oder Kurses mehrere Lehrer, muss über die Gesamtbewertung Einvernehmen bestehen. Können sich die Lehrer nicht auf eine gemeinsame Note oder auf ein Kurshalbjahresergebnis einigen, entscheidet der Schulleiter oder ein von ihm benannter Lehrer im Rahmen der Vorbenotungen.²⁴

§ 28

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife werden die Kurshalbjahresergebnisse der Jahrgangsstufen 12 und 13, die Ergebnisse der Abiturprüfung und die erreichte Durchschnittsnote ausgewiesen.

(2) Die Noten der am Ende der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer werden in das Zeugnis aufgenommen, ohne in die Durchschnittsnote einzugehen.²⁵

Fünfter Teil

Klassenstufe 11, Versetzung und Wiederholung

§ 29

Versetzungsbestimmungen

(1) In die Jahrgangsstufe 12 werden nur die Schüler versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen in allen Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der Jahrgangsstufe 12 genügen werden. Dies ist der Fall, wenn die Schüler in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe von Absatz 2 ausgleichen können.

(2) Ein Ausgleich von Noten verschiedener Fächer ist mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache möglich. In den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie und zusätzlich für die Beruflichen Gymnasien der Fachrichtung

1. Agrarwissenschaft im Fach Agrartechnik,
2. Biotechnologie im Fach Biotechnik,
3. Ernährungswissenschaft im Fach Ernährungslehre,
4. Gesundheit und Sozialwesen im Fach Gesundheit und Soziales,
5. Informations- und Kommunikationstechnologie im Fach Informatiksysteme,
6. Technikwissenschaft im Fach Technik,
7. Wirtschaftswissenschaft im Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen

kann die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem dieser Fächer ausgeglichen werden. In den Fächern, die nicht in Satz 2 genannt werden, kann die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, etwa einer längeren Erkrankung, können Schüler, die nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der

Jahrgangsstufe 12 voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.²⁶

§ 30 **Versetzungsentscheidung**

- (1) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Klassenkonferenz.
- (2) Auf dem Zeugnis ist eine Bemerkung über die Versetzung oder Nichtversetzung einzutragen.

§ 31 **Wiederholung**

- (1) Die Klassenstufe 11 kann einmal wiederholt werden, es sei denn, der Schüler hat bereits die Klassenstufe 10 des Gymnasiums wiederholt.
- (2) Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers kann die Klassenstufe 11 freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Die freiwillige Wiederholung gilt als Wiederholung nach Absatz 1. Sie hat zur Folge, dass die am Ende der Klassenstufe 11 ausgesprochene Versetzungsentscheidung als nicht getroffen gilt.
- (3) Die Wiederholung und ihr Ausschluss sind im Zeugnis zu vermerken.²⁷

Sechster Teil **Jahrgangsstufen 12 und 13, Abiturprüfung**

Erster Abschnitt **Allgemeines**

§ 32 **Struktur und Organisation**

- (1) Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden eine pädagogische Einheit. Der Übergang erfolgt ohne Versetzungsentscheidung. Der Unterricht in den einzelnen Fächern findet in Grund- und Leistungskursen statt, die jeweils ein Kurshalbjahr dauern.
- (2) Grundkurse führen auf grundlegendem Anforderungsniveau in Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches ein. Es werden wesentliche Arbeitsmethoden vermittelt und Zusammenhänge im Fach sowie über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar gemacht.
- (3) Leistungskurse vermitteln eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Ausbildung im fachübergreifenden Zusammenhang auf erhöhtem Anforderungsniveau. Sie sind auf eine vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden mit dem Ziel der selbstständigen Anwendung, Übertragung und theoretischen Reflexion gerichtet. Die fachrichtungsbestimmenden Leistungskurse dienen in besonderer Weise einer berufsbezogenen Schwerpunktsetzung.

(4) In besonderen Ausnahmefällen können mit Genehmigung der Sächsischen Bildungsagentur Leistungskurse auch durch Zusatzkurse zu den Grundkursen gebildet werden.²⁸

§ 33

Information, Beratung und Betreuung der Schüler

(1) An jedem Beruflichen Gymnasium übernimmt ein Lehrer die Aufgabe eines Oberstufenberaters, der die Schüler bei der Fächerbelegung, Kurs- und Prüfungsfächerwahl berät. Außerdem steht er den Eltern und Lehrern als Berater zur Verfügung.

(2) Ein Leistungskurslehrer oder ein Lehrer, der mehrere Kurse in einer Jahrgangsstufe unterrichtet, übernimmt als Tutor die Betreuung der Schüler, die er unterrichtet und die ihm bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 vom Schulleiter zur Betreuung zugewiesen worden sind. Der Tutor erfüllt die Aufgaben, die bei Schülern, die im Klassenverband unterrichtet werden, dem Klassenlehrer obliegen. Er nimmt an allen Konferenzen, die einen von ihm zu betreuenden Schüler individuell betreffen, mit beratender Stimme teil.²⁹

Zweiter Abschnitt

Unterrichtsfächer

§ 34

Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlbereich. In den Fächern des Pflichtbereichs wird in Leistungs- und Grundkursen, in den Fächern des Wahlbereichs ausschließlich in Grundkursen unterrichtet.

(2) Die Fächer des Pflichtbereichs, aus denen der Schüler gemäß den §§ 36 und 37 die zu belegenden Kurse wählt, werden in drei Aufgabenfelder unterteilt:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) mit den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Literatur und Musik;
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) mit den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde, Gesundheit und Soziales, Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen sowie Wirtschaftslehre/Recht;
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) mit den Fächern Agrartechnik mit Biologie, Biologie, Biotechnik, Chemie, Ernährungslehre mit Chemie, Informatik, Informatiksysteme, Mathematik, Physik und Technik.

Die Fächer Sport, Evangelische Religion, Katholische Religion und Ethik sind als Fächer des Pflichtbereichs keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst für alle Fachrichtungen des Beruflichen Gymnasiums weitere Fremdsprachen sowie fachrichtungsspezifische Grundkurse entsprechend der jeweils geltenden Studententafel.³⁰

§ 35 Kursangebot

(1) Den Rahmen für das Angebot an Grund- und Leistungskursen bilden die der Schule für die Jahrgangsstufen 12 und 13 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. Das Kursangebot ist vom Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität, vorrangig bei den Leistungskursen, anzustreben. Das Angebot an Grund- und Leistungskursen ist so anzulegen, dass die Schüler an den verbindlichen Kursen teilnehmen und die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen können.

(2) Das bei den einzelnen Fachrichtungen im Pflicht- und Wahlbereich zulässige Kursangebot und die Wochenstunden der einzelnen Fächer ergeben sich aus der jeweiligen Stundentafel.

§ 36 Grundkurse, Grundkursfächer

(1) Folgende Fächer sind als Grundkurse verbindlich zu belegen, sofern sie nicht bereits als Leistungskursfach gewählt wurden:

1. Im Fach Deutsch die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
2. in der ersten Fremdsprache die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
3. in der zweiten Fremdsprache die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
4. in einem der Fächer Kunst, Literatur oder Musik zwei Grundkurse;
5. im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
6. im Fach Mathematik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
7. im Fach Sport die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
8. im Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion oder im Fach Ethik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
9. zusätzlich in
 - a) den Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Gesundheit und Sozialwesen, Informations- und Kommunikationstechnologie und Technikwissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Wirtschaftslehre/Recht;
 - b) der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Informatik.

Ein Fach ist entweder als Leistungskurs oder Grundkurs zu wählen. Doppelbelegungen desselben Faches sind unzulässig.

(2) Abhängig von der Fachrichtung sind weitere Fächer aus dem Pflichtbereich in den vier Grundkursen der Jahrgangsstufen 12 und 13 zu belegen:

1. für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft und Biotechnologie Chemie sowie Physik oder Informatik,
2. für die Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen Biologie sowie Chemie oder Physik,
3. für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft Biologie sowie Physik oder Informatik,
4. für die Fachrichtung Technikwissenschaft Physik sowie Chemie oder Biologie und

5. für die Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie und Wirtschaftswissenschaft zwei der drei Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 entfällt die Belegpflicht für eines der Grundkursfächer erste Fremdsprache, Biologie, Physik, Chemie oder Informatik in der Jahrgangsstufe 13, sofern der Schüler die Einbringung einer besonderen Lernleistung gemäß § 44 wählt und das nicht fortgeführte Grundkursfach kein Prüfungsfach ist.

(4) Nicht verbindlich zu belegende Fächer des Pflichtbereichs können als Wahlfächer belegt werden.

(5) Schüler, die in den Fächern Sport, Evangelische Religion und Katholische Religion oder Ethik nicht unterrichtet werden, haben Grundkurse in anderen Fächern zu belegen.³¹

§ 37

Leistungskurse, Leistungskursfächer

Jeder Schüler wählt aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern des Pflichtbereichs. Erstes Leistungskursfach ist Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik. Als zweites Leistungskursfach ist zu belegen:

1. für die Fachrichtung Agrarwissenschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie;
2. für die Fachrichtung Biotechnologie das Fach Biotechnik;
3. für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie;
4. für die Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen das Fach Gesundheit und Soziales;
5. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie das Fach Informatiksysteme;
6. für die Fachrichtung Technikwissenschaft das Fach Technik in einem der Schwerpunkte Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbautechnik;
7. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen.³²

§ 38

Kurswahl

(1) Der Schulleiter unterbreitet das Kursangebot für die Qualifikationsphase, in dessen Rahmen die Schüler das erste Leistungskursfach und die Grundkurse wählen. Leistungskurse und die Grundkurse der Prüfungsfächer werden für die gesamte Qualifikationsphase gewählt. In der Jahrgangsstufe 13 können mit Ausnahme der Fächer Kunst, Literatur und Musik nur solche Grundkurse gewählt werden, die bereits in Jahrgangsstufe 12 belegt wurden. Durch die Wahl eines Grund- oder Leistungskurses in einem bestimmten Fach erwirbt der Schüler keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.

(2) Das erste Leistungskursfach und die in der Qualifikationsphase durchgängig zu belegenden Grundkurse sind spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 zu wählen. Die weiteren Grundkurse werden jeweils spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 oder Jahrgangsstufe 12 gewählt. Nach Durchführung der Kurswahl legt der Schulleiter die Kurse fest.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Kurswechsel oder ein Austritt aus einem Kurs innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Genehmigung hierfür erteilt der Schulleiter auf Antrag des Schülers unter der weiteren Voraussetzung, dass pädagogische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen.³³

Dritter Abschnitt **Gesamtqualifikation und Zulassung zur Abiturprüfung**

§ 39 **Gesamtqualifikation**

(1) Die Gesamtqualifikation setzt sich zusammen aus den Kurshalbjahresergebnissen in der Qualifikationsphase und den Ergebnissen der Abiturprüfung in den Abiturprüfungsfächern.

(2) In der Qualifikationsphase bringt jeder Schüler die Kurshalbjahresergebnisse aller belegten Grundkurse des Pflicht- und Wahlbereichs sowie der acht Leistungskurse in die Gesamtqualifikation ein. Die in der Qualifikationsphase erreichte Punktzahl berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Summe aller Kurshalbjahresergebnisse}}{\text{Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse}} \cdot 40.$$

In die Summe aller Kurshalbjahresergebnisse gehen die Kurshalbjahresergebnisse der Leistungskurse jeweils doppelt, die der Grundkurse jeweils einfach ein. Bei der Anzahl der Kurshalbjahresergebnisse werden die Leistungskurse doppelt gezählt. Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. In der Qualifikationsphase sind mindestens 200 von höchstens 600 Punkten zu erbringen.

(3) Zur Ermittlung der Punktzahl der Gesamtqualifikation werden die aus den Kurshalbjahresergebnissen in der Qualifikationsphase ermittelte Punktzahl und die aus den Ergebnissen der Abiturprüfung ermittelte Punktzahl addiert und gemäß der Umrechnungstabelle in Anlage 1 in die Durchschnittsnote umgerechnet. Insgesamt sind mindestens 300, höchstens 900 Punkte zu erreichen.³⁴

§ 40 **Zulassung zur Abiturprüfung**

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Schulleiter.

(2) Zugelassen wird ein Schüler der Jahrgangsstufe 13, der in der Qualifikationsphase

1. die erforderlichen Kurse gemäß den §§ 36 und 37 belegt und jeweils mit mehr als 0 Punkten abgeschlossen hat und
2. die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Mindestpunktzahl aus den Kurshalbjahresergebnissen gemäß § 39 Abs. 2 erreicht oder unter Einschluss der Ergebnisse im Kurshalbjahr 13/II noch erreichen kann. Es dürfen höchstens 10 Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen werden; Leistungskurse werden doppelt gezählt.

(3) Jeder zugelassene Schüler nimmt an der Abiturprüfung teil. Die Teilnahme an der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 50a Abs. 1 und 2 ist nur möglich, wenn aufgrund

der bis dahin erbrachten Leistungen die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife rechnerisch noch erreicht werden kann.³⁵

§ 41 Abiturprüfung

In der Abiturprüfung bringt jeder Schüler die Summe der Punkte in den fünf Abiturprüfungsfächern jeweils in vierfacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein. Jedes Prüfungsergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet. Wird eine besondere Lernleistung gemäß § 44 erbracht, tritt deren Ergebnis an die Stelle der Prüfungsleistung im Prüfungsfach P5. In den fünf Abiturprüfungsfächern müssen insgesamt mindestens 100 Punkte von höchstens 300 Punkten erreicht werden. Dabei sind in mindestens drei Abiturprüfungsfächern, darunter in einem Leistungskursfach, mindestens zwanzig Punkte in vierfacher Wertung zu erbringen.³⁶

§ 42 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

(1) Werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 40 Abs. 2 oder die Voraussetzungen gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 nicht erfüllt, wird die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt. Dies ist dem Schüler unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn

1. in der Abiturprüfung die Voraussetzungen gemäß § 41 Satz 3 und 4 erfüllt sind und keine Leistung in einem Prüfungsfach einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 50a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit 0 Punkten in einfacher Wertung bewertet worden ist und
2. in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II die Mindestpunktzahl von 200 Punkten gemäß § 39 Abs. 2 erreicht wurde und höchstens 10 Kurse mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen wurden; Leistungskurse werden doppelt gezählt.³⁷

§ 43 Teile und Fächer der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung besteht aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

(2) Die Abiturprüfung findet in folgenden Fächern (Prüfungsfächer) statt:

1. Leistungskursfach (P1): schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten
2. Leistungskursfach (P2): schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten
3. Grundkursfach (P3): schriftlich, Dauer 180 bis 240 Minuten
4. Grundkursfach (P4): mündlich, Dauer etwa 30 Minuten
5. Grundkursfach (P5): mündlich, Dauer etwa 30 Minuten.

Werden dem Prüfungsteilnehmer mehrere Prüfungsaufgaben vorgelegt, aus denen er eine Auswahl für die Bearbeitung zu treffen hat, verlängert sich die Bearbeitungsdauer in diesem Prüfungsfach um 15 Minuten. Die Festlegung trifft das Staatsministerium für Kultus durch Verwaltungsvorschrift. Den Schülern wird die Festlegung zu Beginn der Qualifikationsphase bekannt gegeben.

(3) Der Schüler bestimmt in der Jahrgangsstufe 13 sein drittes, viertes und fünftes Abiturprüfungsfach aus dem Pflichtbereich. Die Wahl erfolgt schriftlich

1. für das Prüfungsfach P3 spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13;
2. für die Prüfungsfächer P4 und P5 spätestens am Ende der ersten Schulwoche des Kurshalbjahres 13/II.

(4) Die Abiturprüfung findet im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 statt. Die Termine und die Dauer der Abiturprüfung werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

(5) Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sind verbindliche Prüfungsfächer.

(6) In Abhängigkeit von der Wahl des ersten Leistungskursfaches gemäß § 37 Satz 2 ist Deutsch oder Mathematik Prüfungsfach P3. Ist die erste Fremdsprache erstes Leistungskursfach, hat der Schüler im Prüfungsfach P3 die Wahl zwischen Deutsch und Mathematik.

(7) Bei der Wahl des Prüfungsfaches P4 und P5 müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Durch die fünf Prüfungsfächer müssen alle drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt sein.
2. In dem Prüfungsfach müssen vier Grundkurse in der Qualifikationsphase belegt worden sein.

(8) Für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Biotechnologie, Ernährungswissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie und Technikwissenschaft ist Geschichte/Gemeinschaftskunde oder Wirtschaftslehre/Recht weiteres Prüfungsfach. Für diese Fachrichtungen gilt:

1. Geschichte/Gemeinschaftskunde kann Prüfungsfach P3 an Stelle von Deutsch oder Prüfungsfach P4 sein.
2. Wirtschaftslehre/Recht kann nur Prüfungsfach P4 sein.

(9) In den Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen sowie Wirtschaftswissenschaft sind Biologie, Chemie oder Physik weitere Prüfungsfächer. Physik kann dabei an Stelle von Mathematik Prüfungsfach P3 sein.

(10) Für die Fachrichtung Gesundheit und Sozialwesen kann Wirtschaftslehre/Recht, für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft kann Informatik weiteres Prüfungsfach sein.³⁸

§ 44

Besondere Lernleistung

(1) An Stelle der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach P5 können die Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung einbringen, deren Umfang dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen soll. Bei der Wahl der übrigen Prüfungsfächer P1 bis P4 ist zu berücksichtigen, dass die besondere Lernleistung nicht an die Stelle einer Abiturprüfung im Fach Mathematik treten kann und dass durch die übrigen Prüfungsfächer weiterhin alle drei Aufgabenfelder abgedeckt sein müssen. Will ein Schüler eine besondere Lernleistung einbringen, hat er dies dem Oberstufenberater spätestens zwei Wochen nach Beginn des

Unterrichts der Jahrgangsstufe 13 schriftlich und unwiderruflich mitzuteilen. Besondere Lernleistungen sind:

1. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern oder vom Bund geförderten oder aus einem internationalen Leistungswettbewerb,
2. eine Jahresarbeit,
3. die Aufarbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung.

(2) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem öffentlichen Kolloquium, das in der Regel 45 Minuten je Schüler dauert, zu verteidigen. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass weder die besondere Lernleistung insgesamt noch wesentliche Bestandteile derselben bereits als Leistungsnachweise in die Bewertung eingegangen sind. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(3) Die §§ 45, 46 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung tritt. In den Fachausschuss für das Kolloquium kann zusätzlich ein weiterer Lehrer mit Stimmrecht berufen werden; in diesem Fall hat der Protokollant kein Stimmrecht.

(4) § 53 gilt entsprechend. Liegt eine auf die Dokumentation bezogene Täuschungshandlung vor, gilt auch das Kolloquium als mit 0 Punkten bewertet.

(5) Für die Dokumentation gilt § 48 Abs. 2 und 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kursfachlehrers der Betreuer der besonderen Lernleistung tritt.

(6) Für das Kolloquium gelten § 47 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 4, § 50 Abs. 2 und 5 und hinsichtlich der Teilnahme von Zuhörern an der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses § 50 Abs. 6 sowie die §§ 51, 52 entsprechend.

(7) Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung zählt die Dokumentation zweifach und das Kolloquium einfach. Fachpraktische Anteile werden bei der Bewertung der Dokumentation im Verhältnis ihrer Bedeutung berücksichtigt. Für die Ermittlung der Gesamtpunktzahl der besonderen Lernleistung gilt die Anlage 2.³⁹

Vierter Abschnitt Abiturprüfung

§ 45 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder ein Beauftragter der Sächsischen Bildungsagentur; in der Regel ist das ein Schulleiter eines anderen Beruflichen Gymnasiums,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden der Schulleiter oder dessen Stellvertreter,
3. alle Lehrer, die in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung Unterricht erteilt haben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen, soweit dies insbesondere für die Durchführung der mündlichen Prüfung erforderlich ist.

(2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bildung der Fachausschüsse,
2. zeitliche Planung der mündlichen Prüfung,
3. Entscheidung über Anträge auf zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 50a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3,
4. Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen,
5. Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Prüfungen, der Gesamtqualifikation der Prüfungsteilnehmer und der Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife,
6. Entscheidung bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung,
7. Herbeiführung einer Entscheidung durch die Sächsische Bildungsagentur in Ausnahmesituationen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet ist.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung verantwortlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(5) Kommt ein Ausschluss von der Prüfertätigkeit gemäß den §§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht, so meldet dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Prüfungsbeginn der Sächsischen Bildungsagentur.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass ein Beschluss des Prüfungsausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er ihn beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur herbeiführen.

(8) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.⁴⁰

§ 46 Fachausschüsse

- (1) Für jedes Abiturprüfungsfach werden an den Beruflichen Gymnasien ein oder bei Bedarf mehrere Fachausschüsse gebildet. Der Fachausschuss entscheidet über die Aufgabenstellung in der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der vom Kursfachlehrer unterbreiteten Aufgabenvorschläge und führt die mündliche Prüfung durch.
- (2) Die Fachausschüsse werden aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gebildet. Ein Fachausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem prüfenden Kursfachlehrer und einem weiteren Lehrer als Protokollanten. Die Mitglieder des Fachausschusses sollen die Lehrbefähigung für das Prüfungsfach haben; der Kursfachlehrer soll im Prüfungsfach Unterricht erteilt haben.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Fachausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss er ihn beanstanden und die Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur herbeiführen.⁴¹

§ 47 Verfahren, Protokoll

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über die zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.
- (2) Die Lehrkräfte, die in den schriftlichen Prüfungen Aufsicht führen, fertigen ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der Prüfung und gegebenenfalls ordnungswidriges Verhalten und Täuschungshandlungen festgehalten werden.
- (3) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Protokollant ein Protokoll. Es muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüfungsteilnehmers, die Namen und Dienststellen der aus dienstlichem Interesse teilnehmenden Zuhörer, etwaige Genehmigungen und Einverständnisse nach § 50 Abs. 6, Beginn und Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die erteilte Punktzahl sowie gegebenenfalls Angaben zu ordnungswidrigem Verhalten und Täuschungshandlungen enthalten. Die schriftlich formulierten Prüfungsaufgaben sind dem Protokoll beizufügen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen.
- (4) Vor Beginn der Abiturprüfung werden die Prüfungsteilnehmer über die geltenden Bestimmungen belehrt. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.⁴²

§ 48 Schriftlicher Abiturprüfungsteil

- (1) Die Prüfungsaufgaben werden landeseinheitlich gestellt.

(2) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst vom Kursfachlehrer (Erstkorrektor) und danach von einem weiteren Lehrer (Zweitkorrektor), den der Prüfungsausschuss bestimmt, korrigiert.

(3) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte ist zur Festlegung der Bewertung das arithmetische Mittel zu bilden. Ergibt dies keine volle Punktzahl, ist aufzurunden. Ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Drittkorrektor setzt die endgültige Punktzahl im Rahmen der Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors fest, wenn

1. die Abweichung mehr als drei Punkte beträgt oder
2. der Erstkorrektor oder der Zweitkorrektor die Leistung mit 0 Punkten bewertet hat.

(4) (*aufgehoben*)⁴³

§ 49

Praktischer Prüfungsteil im Leistungskursfach erste Fremdsprache

(1) Hat der Prüfungsteilnehmer die erste Fremdsprache als Leistungskurs belegt, setzt sich die Abiturprüfung in diesem Fach abweichend von § 43 Abs. 2 Nr. 1 aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil mit einer Prüfungsaufgabe zur mündlichen Sprachkompetenz zusammen. Das Staatsministerium für Kultus legt die Termine für den praktischen Teil fest. Die Prüfungszeit für beide Prüfungsteile darf die Gesamtprüfungszeit gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 nicht überschreiten.

(2) Das Ergebnis für dieses Prüfungsfach setzt sich aus der Bewertung für den schriftlichen Teil und der Bewertung für den praktischen Teil zusammen. Das Staatsministerium für Kultus legt fest, in welchem Verhältnis jeweils der schriftliche und praktische Prüfungsteil in das Ergebnis für dieses Prüfungsfach einfließen. Der schriftliche Prüfungsteil ist dabei in der Regel höher zu gewichten.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 240 bis 270 Minuten. Die §§ 45, 47 Abs. 1, 2 und 4, § 48 sowie § 50b gelten entsprechend.

(4) Für die Durchführung des praktischen Prüfungsteils gelten die §§ 46, 47 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 50 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 entsprechend. Der praktische Prüfungsteil ist eine Gruppenprüfung mit zwei, im Ausnahmefall drei Prüfungsteilnehmern. Der praktische Prüfungsteil dauert bei zwei Prüfungsteilnehmern insgesamt etwa 20 Minuten, bei drei Prüfungsteilnehmern insgesamt etwa 25 Minuten.

(5) Im Anschluss an jeden praktischen Prüfungsteil entscheidet der Fachausschuss über die Bewertung für jeden Prüfungsteilnehmer.⁴⁴

§ 50

Mündlicher Abiturprüfungsteil

(1) Die mündlichen Prüfungen gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 und 5 erfolgen im Anschluss an den schriftlichen Abiturprüfungsteil. Jeder Prüfungsteilnehmer wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss geprüft.

(2) Der Prüfungsplan der mündlichen Prüfung wird den Prüfungsteilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 30 Minuten je Prüfungsfach. Sie besteht zu etwa gleichen Teilen aus dem Vortrag des Prüfungsteilnehmers und einem Prüfungsgespräch. Die Prüfungsaufgaben für den Vortrag werden dem Prüfungsteilnehmer schriftlich vorgelegt. Er kann sich 20 Minuten, bei praktischen oder experimentellen Prüfungsanteilen 30 Minuten unter Aufsicht vorbereiten.

(4) Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.

(5) Der Fachausschuss setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mit.

(6) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses des Prüfungsteilnehmers.⁴⁵

§ 50a

Zusätzliche mündliche Prüfung

(1) In den Abiturprüfungsfächern P1 bis P5, einschließlich der besonderen Lernleistung, finden nach Maßgabe von Absatz 2 zusätzliche mündliche Prüfungen statt. Wird ein Prüfungsteilnehmer in einem Fach zusätzlich mündlich geprüft, ergibt sich das Prüfungsergebnis aus Anlage 2. Bei der Bewertung zählt die vorhergehende Prüfung zweifach und die zusätzliche mündliche Prüfung einfach.

(2) Eine zusätzliche mündliche Prüfung ist durchzuführen,

1. wenn die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet wurde,
2. nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, insbesondere bei erheblichen Abweichungen von sechs oder mehr Punkten zwischen den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und dem arithmetischen Mittel aus den Kurshalbjahresergebnissen in den vier Kurshalbjahren 12/I bis 13/II oder
3. auf schriftlichen und unwiderruflichen Antrag des Prüfungsteilnehmers. Der Antrag ist spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen.

Der Prüfungsteilnehmer ist bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse über das Erfordernis der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 zu unterrichten.

(3) § 50 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.⁴⁶

§ 50b

Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils

Spätestens drei Schultage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 50a Abs. 1 sind den Prüfungsteilnehmern die Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils mitzuteilen. Die Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse erfolgt zusammen mit der Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 13/II. Gleichzeitig endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 13.⁴⁷

§ 51

Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besondere Belange behinderter Prüfungsteilnehmer zu berücksichtigen.

(2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers legt die Sächsische Bildungsagentur Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Der Antrag soll spätestens drei Monate vor der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit gestellt werden.⁴⁸

§ 52

Versäumnis, Nachprüfungen

(1) Versäumt ein Prüfungsteilnehmer die Abiturprüfung, einen Prüfungsteil oder eine Prüfung aus wichtigem Grund, kann er die entsprechende Prüfung jeweils am Nachprüfungstermin nachholen. Versäumt der Prüfungsteilnehmer auch diesen Nachprüfungstermin aus wichtigem Grund, kann er die Abiturprüfung im folgenden Jahr nach Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 nachholen. Stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern deren Eltern, einen außergewöhnlichen Härtefall fest, kann die entsprechende Prüfung ohne vollständige Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 an einem weiteren Nachprüfungstermin nachgeholt werden.

(2) Der Prüfungsteilnehmer hat den Grund des Versäumnisses durch Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Erkrankungen, welche die Teilnahme an der Prüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Attest, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage einer Bestätigung des jugendärztlichen Dienstes oder Amtsarztes verlangen.

(3) Hat sich ein Prüfungsteilnehmer in Kenntnis einer gesundheitlichen oder anderen erheblichen Beeinträchtigung einer Prüfung unterzogen, so kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Prüfungsteilnehmer bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss. Verneint der Prüfungsausschuss einen wichtigen Grund für das Versäumnis, ist die versäumte Prüfung jeweils mit 0 Punkten zu bewerten.⁴⁹

§ 53

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung im Sinne von § 21 Abs. 1 begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsicht führenden Lehrer zu protokollieren.

(2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist wie folgt zu verfahren:

1. Eine noch nicht beendete Prüfung wird abgebrochen. Die Entscheidung trifft bei einer schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei einer mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses.
2. Die Prüfungsleistung ist mit 0 Punkten zu bewerten. Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und praktischen Prüfungsteil gemäß § 49 wird die Prüfung in diesem Prüfungsfach mit 0 Punkten bewertet.
3. In schweren Fällen kann die Sächsische Bildungsagentur den Prüfungsteilnehmer von der Abiturprüfung ausschließen.

(3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Prüfungsteilnehmer die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses fort.

(4) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die Sächsische Bildungsagentur die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und das Zeugnis einziehen.

(5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.⁵⁰

§ 54

Schlussitzung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung die Prüfungsergebnisse und die Gesamtqualifikation fest und entscheidet über die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Die Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist dem Prüfungsteilnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.⁵¹

Fünfter Abschnitt

Wiederholung

§ 55

Wiederholung einer Jahrgangsstufe

(1) Sofern nicht bereits die Klassenstufe 11 wiederholt wurde, kann der Schüler die Jahrgangsstufe 12 einmal wiederholen, wenn

1. der Schüler dies beim Schulleiter beantragt oder
2. bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 feststeht, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 2 nicht erfüllen wird.

(2) Steht bereits am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest oder ist zu erwarten, dass der Schüler die Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 2 nicht erfüllen wird, soll der Schulleiter dem Schüler auf Antrag gestatten, die Kurshalbjahre 12/II und 13/I einmal zu wiederholen, wenn nicht bereits die Klassenstufe 11 oder die Jahrgangsstufe 12 wiederholt wurde. Ist eine Wiederholung ausgeschlossen und steht am Ende des Kurshalbjahres 13/I fest, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 40 Abs. 2 nicht erfüllt werden, gilt dies als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife.

(3) Wurde die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt, soll der Schulleiter dem Schüler auf Antrag gestatten, die Jahrgangsstufe 13 einmal zu wiederholen. Dies gilt nicht im Fall des Absatzes 2 Satz 2.⁵²

§ 56 Kurswahl bei Wiederholung

(1) Bei einer Wiederholung wählt der Schüler im Rahmen des Kursangebotes der Schule die Grundkurse neu. Falls beide Schulhalbjahre der Jahrgangsstufe 12 wiederholt werden, gilt dies auch für das erste Leistungskursfach. Die Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Grund- und Leistungskurse angeboten werden, die ihrer früheren Wahl entsprechen.

(2) Bei Wiederholung verfallen die im ersten Durchgang erbrachten Kurshalbjahresergebnisse.

(3) Können Kurse, die für die Zulassung zur Abiturprüfung erforderlich sind, nicht belegt werden, hat sich der Schüler ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Kurshalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen, wobei die schriftlichen und mündlichen Leistungen je einfach zählen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des entsprechenden Kurshalbjahres. Die Leistungsfeststellung wird von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer vorgenommen, der den Schüler während der Vorbereitung berät.⁵³

Sechster Abschnitt Abiturprüfung für Schulfremde

§ 57 Teilnehmer

Wer die allgemeine Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder Beruflichen Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung am Beruflichen Gymnasium als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) ablegen.⁵⁴

§ 58 Zulassung

(1) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. bis zum 31. Juli des auf den Meldetermin folgenden Jahres das 19. Lebensjahr vollendet hat;
2. die Aufnahmevoraussetzungen für das Berufliche Gymnasium erfüllt;

3. nicht bereits anderweitig die allgemeine Hochschulreife erworben hat und
4. nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife versagt bekam.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Bewerber in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums oder Beruflichen Gymnasiums war.

(3) Die Zulassung zur Schulfremdenprüfung ist vom Bewerber bei der Sächsischen Bildungsagentur bis zum 1. Dezember für die Prüfung im folgenden Kalenderjahr zu beantragen. Die Sächsische Bildungsagentur entscheidet über die Zulassung und weist den Bewerber einem Beruflichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit lückenlosen Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit;
2. Lichtbild;
3. Geburtsurkunde;
4. beglaubigte Kopien der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen;
5. Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Bewerber schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der Hochschulreife teilgenommen hat;
6. Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 59 Abs. 3 bis 6;
7. Erklärung über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung.⁵⁵

§ 59

Organisation, Teile und Fächer der Schulfremdenprüfung

(1) Für die Abschlussprüfung für Schulfremde gilt Teil 6, Abschnitt 4, mit Ausnahme des § 50a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie des § 52 Abs. 1 Satz 2, entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. § 50a Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Abiturprüfungsfächer P1 bis P5 die vier schriftlichen Prüfungsfächer gemäß Absatz 5 und die vier mündlichen Prüfungsfächer gemäß Absatz 6 Satz 1 treten.

(2) Die Prüfung kann nur im Rahmen des Fächerangebotes der Stundentafel für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der Beruflichen Gymnasien und der Abiturprüfung für Schüler der Beruflichen Gymnasien mit Vollzeitunterricht abgelegt werden. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(3) In dem fachrichtungsbestimmenden Fach des jeweiligen Beruflichen Gymnasiums, den Fächern Mathematik, Deutsch, zwei Fremdsprachen, Geschichte/Gemeinschaftskunde und einer Naturwissenschaft ist auf jeden Fall eine Prüfung abzulegen.

(4) Neben dem zweiten Leistungskursfach der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 37 Satz 3 ist Deutsch, Mathematik oder die erste Fremdsprache als erstes Leistungskursfach zu benennen.

(5) Schriftliche Prüfungen werden in den folgenden vier Fächern durchgeführt:

1. Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik als erstes Leistungskursfach;
2. zweites Leistungskursfach gemäß § 37 Satz 3;

3. in Abhängigkeit von der Wahl des ersten Leistungskursfaches ist Deutsch oder Mathematik drittes Prüfungsfach. Ist die erste Fremdsprache erstes Leistungskursfach, kann zwischen Deutsch und Mathematik gewählt werden;
4. Geschichte/Gemeinschaftskunde oder Physik.

Durch die Fächer der schriftlichen Prüfung müssen alle drei Aufgabenfelder des Pflichtbereichs abgedeckt sein. Ist die erste Fremdsprache erstes Leistungskursfach, gilt für die Prüfung § 49 entsprechend.

(6) Die mündliche Prüfung erfolgt in vier Fächern, die nicht bereits Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn der schriftliche Abiturprüfungsteil nach § 60 Abs. 3 bestanden wurde.⁵⁶

§ 60 Bewertung, Gesamtqualifikation

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden gemäß § 25 mit Punkten bewertet und mit den in folgender Tabelle aufgeführten Faktoren in die Gesamtqualifikation eingebracht:

Prüfungsfach	Faktor	Höchstpunktzahl
1. Leistungskursfach (P1), schriftlich	13	195
2. Leistungskursfach (P2), schriftlich	13	195
3. Grundkursfach (P3), schriftlich	9	135
4. Grundkursfach (P4), schriftlich	9	135
5. Grundkursfach (P5), mündlich	4	60
6. Grundkursfach (P6), mündlich	4	60
7. Grundkursfach (P7), mündlich	4	60
8. Grundkursfach (P8), mündlich	4	60

(2) Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung durchgeführt, errechnet sich, abweichend von Absatz 1, die in die Gesamtqualifikation einzubringende Punktzahl in diesem Prüfungsfach wie folgt:

1. Leistungskursfach: Multiplikation des aus Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 13,
2. Grundkursfach, schriftlich: Multiplikation des aus Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 9,

3. Grundkursfach, mündlich: Multiplikation des aus der Anlage 2 ermittelten Prüfungsergebnisses mit dem Faktor 4.

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

(3) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn keines der Prüfungsfächer P1 bis P4 einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 0 Punkten in einfacher Wertung bewertet wurde, und wenn in mindestens zwei dieser Prüfungsfächer, darunter einem Leistungskursfach, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden.

(4) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn keines der Fächer P5 bis P8 einschließlich der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 0 Punkten in einfacher Wertung bewertet wurde, und wenn in mindestens zwei dieser Prüfungsfächer jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(5) Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil bestanden wurden.⁵⁷

§ 61 Zeugnis

(1) Im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Schulfremde werden die Ergebnisse der acht Prüfungsfächer, die Punktzahl der Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote ausgewiesen.

(2) Die Feststellung der Durchschnittsnote erfolgt nach der Umrechnungstabelle in Anlage 1.⁵⁸

§ 62 Wiederholung der Schulfremdenprüfung

Schulfremde, denen die allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Prüfung im folgenden Kalenderjahr einmal wiederholen.⁵⁹

Siebter Teil Schlussbestimmungen

§ 62a Übergangsregelung

Die Schulordnung Berufliche Gymnasien in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung gilt

1. für Schüler, die sich bereits in einer Ausbildung am Beruflichen Gymnasium befinden und
2. für Schulfremde, die zur Schulfremdenprüfung am Beruflichen Gymnasium in den Schuljahren 2014/15 und 2015/16 zugelassen werden,

bis zum Ende ihrer Ausbildung fort.⁶⁰

**§ 63
(Inkrafttreten und Außerkrafttreten)⁶¹**

**Anlage 1
(zu § 39 Abs. 3 Satz 1 und § 61 Abs. 2)⁶²**

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 – 805	1,1
804 – 787	1,2
786 – 769	1,3
768 – 751	1,4
750 – 733	1,5
732 – 715	1,6
714 – 697	1,7
696 – 679	1,8
678 – 661	1,9
660 – 643	2,0
642 – 625	2,1
624 – 607	2,2
606 – 589	2,3
588 – 571	2,4
570 – 553	2,5
552 – 535	2,6
534 – 517	2,7
516 – 499	2,8
498 – 481	2,9
480 – 463	3,0
462 – 445	3,1
444 – 427	3,2
426 – 409	3,3
408 – 391	3,4
390 – 373	3,5
372 – 355	3,6
354 – 337	3,7
336 – 319	3,8
318 – 301	3,9
300	4,0

Der Umrechnungstabelle liegt folgende Berechnung zugrunde:

$$N = \frac{17}{3} - \frac{P}{180}$$

Anlage 2⁶³

- a) Tabelle zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung gemäß § 44 Abs. 7,
- b) Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei zusätzlicher mündlicher Prüfung in einem Verhältnis von 2 : 1 gemäß § 50a Abs. 1 Satz 2

		a) Dokumentation															
		b) schriftliche oder mündliche Prüfung															
a) Kolloquium b) zusätzliche mündliche Prüfung	P	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	0	0	2/3	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10
	1	1/3	1	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3
	2	2/3	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3
	3	1	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11
	4	1 1/3	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3
	5	1 2/3	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3
	6	2	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12
	7	2 1/3	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3
	8	2 2/3	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3
	9	3	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13
	10	3 1/3	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3
	11	3 2/3	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3
	12	4	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3	14
	13	4 1/3	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3	14 1/3
	14	4 2/3	5 1/3	6	6 2/3	7 1/3	8	8 2/3	9 1/3	10	10 2/3	11 1/3	12	12 2/3	13 1/3	14	14 2/3
	15	5	5 2/3	6 1/3	7	7 2/3	8 1/3	9	9 2/3	10 1/3	11	11 2/3	12 1/3	13	13 2/3	14 1/3	15

Das Ergebnis der Dokumentation, der schriftlichen oder mündlichen Prüfung wird mit 2/3, das des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert; die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Die beim Rechenvorgang zur Ermittlung der Punktschwere angewendete Formel lautet:

$$P = \frac{2s + m}{3}$$

(P = Punktschwere, s = Punktzahl der Dokumentation, der schriftlichen oder mündlichen Prüfung, m = Punktzahl des Kolloquiums oder der zusätzlichen mündlichen Prüfung).

- 1 Überschrift geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 2 Inhaltsübersicht geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 323)
- 3 § 1 geändert durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 4 § 2 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 609)
- 5 § 4 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 6 § 5 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2007 (SächsGVBl. S. 609) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 7 § 6 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 8 § 7 neu gefasst durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 9 § 8 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 10 § 9 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 11 § 10 Abs. 3 aufgehoben durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125); § 10 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 12 § 11 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 13 § 12 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 14 Viertes Teil, Erster Abschnitt: Überschrift neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 15 § 13 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 16 § 14 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 17 § 15 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2004 (SächsGVBl. S. 408) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 18 § 17 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 19 § 20 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2004 (SächsGVBl. S. 408) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 20 § 22 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 21 § 23 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 22 § 25 geändert durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 23 § 26 geändert durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 24 § 27 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 25 § 28 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 26 § 29 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 27 § 31 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 28 § 32 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 29 § 33 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)

- 30 § 34 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 31 § 36 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 32 § 37 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 33 § 38 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 34 § 39 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 35 § 40 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 36 § 41 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 37 § 42 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 38 § 43 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 39 § 44 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 40 § 45 (ehemals § 46) geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 41 § 46 (ehemals § 47) geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 42 § 47 (ehemals § 48) geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 43 § 48 (ehemals § 49) geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), Abs. 4 aufgehoben durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411)
- 44 § 49 neu eingefügt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 45 § 50 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 46 § 50a eingefügt durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 323)
- 47 § 50a eingefügt durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), § 50a wird neu § 50b und geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 48 § 51 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 49 § 52 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 50 § 53 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 51 § 54 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 52 § 55 neu gefasst durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 53 § 56 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Verordnung vom 20. August 2003 (SächsGVBl. S. 411) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 54 § 57 neu gefasst durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 55 § 58 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)

- 56 § 59 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359) und durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70)
- 57 § 60 neu gefasst durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 323) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 58 § 61 geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 59 § 62 geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 60 § 62a eingefügt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359), geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 70) und durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)
- 61 regelt das Inkrafttreten der Stammverordnung
- 62 Anlage 1 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 359)
- 63 Anlage 2 neu gefasst durch Artikel 3 der Verordnung vom 13. August 2014 (SächsGVBl. S. 461, 481)